

Turnhallen-Ordnung des Kreises Bergstraße

=====

(auch gültig für die Sporthalle bei der Werner-von-Siemens-Schule)

Die Turnhalle/der Gymnastikraum, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre/seine Benutzung.

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle/des Gymnastikraums nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle/den Gymnastikraum zu betreten und darf sie/ihn erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
2. Der Kreis überlässt den Vereinen die Turnhalle/den Gymnastikraum und die Geräte zur - unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Sicherheit der Geräte durch die Übungsleiter ist laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Turnhallenwärter bzw. Schulhausmeister möglichst schriftlich mitzuteilen.

Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftliche Meldung an die Kreisverwaltung zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann.

4. Die Vereine stellen den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine haben bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Die Vereine haften für alle Schäden, die dem Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

7. Die Turnhalle/der Gymnastikraum darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden.
8. Das Rauchen in der Turnhalle/dem Gymnastikraum und in den Nebenräumen ist untersagt.
9. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle/des Gymnastikraums dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
10. Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
11. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
12. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
13. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
14. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
15. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle / dem Gymnastikraum ist die Genehmigung des Schulleiters erforderlich.
16. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von dem Turnhallenwärter bzw. Schulhausmeister bedient werden.
17. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle/dem Gymnastikraum und ihren/seinen Einrichtungsgegenständen verursachen können.
18. Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Turnhalle/des Gymnastikraums die Turnhallen-Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

19. Das Hausrecht wird durch 1. die Schulleitung, 2. den Schulhausmeister bzw. Hallenwart, 3. die Verantwortlichen der Turn- bzw. Sportvereine ausgeübt. Die weitergehenden Rechte des Schulträgers bleiben davon unberührt.

Heppenheim, Juni 1978

Kreis Bergstrasse
Der Kreisausschuß
gez. Bergmann
Landrat